

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunales Gewerbegebiet Neueck (IKG Neueck)“**

Präambel

Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach wollen durch die Bereitstellung eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebietes dazu beitragen, die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Kommunen zu fördern und die Voraussetzungen für weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Durch die gemeinsame Lösung einer Gewerbeansiedlung durch die beiden Kommunen sollen die natürlichen Ressourcen der Umwelt geschont werden und der Flächenverbrauch begrenzt sein.

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen – Gütenbach sind Flächen im Bereich Neueck zur Gewerbeansiedlung ausgewiesen. Diese Flächen liegen sowohl auf Gemarkung Gütenbach als auch auf Gemarkung Furtwangen.

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Einrichtung eines interkommunalen gemeinsamen Gewerbegebietes nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit und Solidarität der Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich daher, sich gegenseitig bei der Verwirklichung dieses interkommunalen Gewerbegebietes zu unterstützen.

Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach vereinbaren aufgrund des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften des Baugesetzbuches die folgende Verbandssatzung.

Aufgrund etwa gleicher Flächenanteile und der künftigen Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowohl auf Furtwanger als auch auf Gütenbacher Gemarkung und dem Grundgedanken, dass es sich um eine Solidargemeinschaft handelt, sollen beide Kommunen jeweils einen Anteil von 50 v. H. am Zweckverband haben; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stimmen als auch der zu leistenden Umlagen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

1. Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen „Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Neueck“ einen Zweckverband. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts (§20 GKZ).
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Furtwangen.
3. Das 4,56 ha große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet. Er erwirbt und veräußert dort Grundstücke zur Ansiedlung von Betrieben, errichtet und unterhält die dafür erforderlich werdenden öffentlichen Einrichtungen.
2. Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Absatz 1 Baugesetzbuch. Er tritt insofern für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch und für die Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. Baugesetzbuch an die Stelle der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach.
3. Die beiden am Zweckverband beteiligten Gemeinden übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Strom-, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und sonstigen Erschließungsanlagen. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 11 der Gemeindeordnung, die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz, die Beleuchtungs-, Reinigungs- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 und 44 des Straßengesetzes und der Straßenbaubehörde nach § 50 des Straßengesetzes. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der dafür notwendigen Satzungen; entsprechende Satzungen der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach treten außer Kraft. Die Vermarktung der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke wird vom Verband übernommen, die Verbandsmitglieder sind jedoch nicht gehindert, die Vermarktung durch Werbung, Beratung von Interessenten u. ä. zu initiieren und zu unterstützen.
4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen um die Planung, Erschließung, Unterhaltung und den Betrieb des interkommunalen Gewerbegebietes zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere, dass sie die Führung und gegebenenfalls die Mitbenutzung von Leitungen in ihrem Gemeindegebiet dulden, die der Erschließung des Gewerbegebietes dienen.

§ 3

Erschließung, Ver- und Entsorgung

Der Zweckverband bedient sich zur äußeren Erschließung des Gewerbegebiets hinsichtlich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung der Einrichtungen der Gemeinde Gütenbach auf vertraglicher Grundlage. Die innere diesbezügliche Erschließung einschließlich Straßenbau führt der Zweckverband in eigener Regie durch. Er kann sich hierzu eines Dritten bedienen. Die Stromversorgung (Bau und Betrieb des Leitungsnetzes, Kundenversorgung) erfolgt durch private Versorgungsunternehmen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Furtwangen, dem Bürgermeister der Gemeinde Gütenbach sowie je vier weiteren Vertretern der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach, die von den Gemeinderäten gewählt sind.
2. Für die weiteren Vertreter der jeweiligen Gemeinden sind Stellvertreter zu wählen. Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden nach Bildung des Zweckverbands von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden sowie nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
3. Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach haben jeweils **fünf** Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind die Bürgermeister, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter oder Beauftragter.

§ 6

Aufgaben der Zweckverbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 7

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen nach Möglichkeit zusammen mit den Sitzungseinladungen schriftliche Beratungsvorlagen versandt werden. In dringenden Fällen können schriftliche Vorlagen auch als Tischvorlage unmittelbar zur Sitzung nachgereicht werden.
2. Die Verbandsversammlung ist je nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
3. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

4. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
5. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.
6. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.
7. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung und den Beratungsvorlagen zu nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 8

Der Verbandsvorsitzende

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
2. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Verbandsvorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
3. Scheidet ein/e Gewählte/r aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine /ihre Tätigkeit als Verbandsvorsitzende/r oder Stellvertreter/in. Für den Rest der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Verbandsvorsitzende eine Geschäftsführung bestellen und ihr im Rahmen seiner Zuständigkeiten Aufgaben übertragen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet deren Sitzung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 7 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

4. Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Haushalts- und Vermögensangelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. der Vollzug des Wirtschaftsplanes, wenn im Einzelfall die Gesamtkosten 25.000 Euro nicht übersteigen;
 2. Genehmigung von nicht unabwendbaren Mehraufwendungen im Erfolgsplan und Mehrausgaben des Vermögensplans bis zu 10 % der nachgerechneten Angebotssumme, höchstens bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Aufnahme von Krediten bis 50.000 Euro;
 4. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 5. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes bei einem Wert bis 5.000 Euro im Einzelfall;
 6. Stundungen bis 10.000 Euro im Einzelfall;
 7. Niederschlagungen bis 5.000 Euro im Einzelfall.
5. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 10

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters werden durch Satzung geregelt.

§ 11

Verbandsverwaltung

1. Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet.
2. Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen, sofern der Umfang und die erforderliche Qualität der Aufgabenerfüllung gesondertes Personal erfordern. Er kann sich aber auch der Mitarbeiter seiner Verbandsmitglieder im Wege der Verwaltungsleihe bedienen. Die Einzelheiten der Verwaltungsleihe, insbesondere Umfang der Tätigkeit und Kostentragung, sind ggfls. in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 54 ff LVwVfG näher zu regeln.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs und Aufteilung der Steuereinnahmen

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Erträge und Einnahmen nicht ausreichen, durch Umlagen der Verbandsgemeinden finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt und nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres abgerechnet.
2. An den Umlagen haben sich die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach mit jeweils 50 v. H. zu beteiligen

3. a) Das Gewerbesteueraufkommen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet wird unter den Verbandsgemeinden in demselben Verhältnis aufgeteilt, in dem sie den Umlagebedarf aufbringen.

b) Maßgebend ist das jeweilige Ist-Aufkommen nach Abzug der entsprechenden Gewerbesteuerumlage auf der Grundlage des niedrigsten Hebesatzes der Verbandsgemeinden. Der über dem niedrigsten Hebesatz liegende Gewerbesteueranteil verbleibt der jeweiligen Verbandsgemeinde.
c) Dazu verpflichten sich die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach, das jeweilige jährliche Netto-Gewerbesteuer-Ist-aufkommen, das auf ihrem Markungsgebiet des Zweckverbands anfällt, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres an den Zweckverband abzuführen.

d) Diese Gewerbesteueraufteilung erfolgt auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

e) Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach teilen dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 6 Absatz 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung die Aufteilung des im Verbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommens an der Gewerbesteuer auf die beiden beteiligten Kommunen nach dem dort genannten Schlüssel mit.

f) Das Aufkommen aus der Grundsteuer A und B im Verbandsgebiet verbleibt in vollem Umfang bei der jeweiligen Kommune.
4. Konzessionsabgaben stehen nach Maßgabe der jeweiligen Konzessionsverträge und gesetzlichen Regelungen dem Zweckverband zu.
5. Die Umlagen nach Abs. 1 sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
6. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Rechtsgrundlagen, insbesondere des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Gewerbesteuergesetzes die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 in einer ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechenden Weise zu überprüfen und ggfls. neu zu fassen.

§ 13

Ausscheiden aus dem Zweckverband und dessen Auflösung

1. Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen.
2. Durch das Ausscheiden darf die Funktionsfähigkeit des interkommunalen Gewerbegebiets nicht beeinträchtigt werden. Das bedeutet insbesondere, dass das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden beantragt hat, verpflichtet ist, die Erschließungsfunktionen weiterhin voll zu gewährleisten.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird dessen Vermögen nach dem in § 12 Ziff. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Unkündbare Beschäftigte oder Beamte sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis von jeweils 50 v.H. mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 14

Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises als Schiedsstelle anzurufen.
2. Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
3. Erst wenn sich die Beteiligten mit dem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch gerichtlich geltend machen.
4. Kosten und Gebühren aus einer Schlichtertätigkeit zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband werden anteilig (hälftig) getragen.

§ 15

Verhalten der Verbandsmitglieder

1. Soweit Belegenheitsgemeinden im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bisherige Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen wollen, ist beabsichtigt, diese in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.
2. Die eigenständige Gewerbesiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet; jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten oder an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 17

Übergangsbestimmung

1. Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese Aufwendungen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2. Erstattungsansprüche nach Satz 1 und die Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

2. Die erste Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Stadt Furtwangen, in seiner Stellvertretung vom Bürgermeister der Gemeinde Gütenbach, einberufen und bis zur Bestellung des Verbandsvorsitzenden, dessen Wahl den ersten Punkt der Tagesordnung zu bilden hat, geleitet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Furtwangen,

Gütenbach,

Stadt Furtwangen

Gemeinde Gütenbach

Josef Herdner
Bürgermeister

Rolf Breisacher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde oder dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.